

Preisliste Messdienstleistungen

Netto-Preise in CHF exkl. MWST; gültig ab 1. Januar 2023

Neuanlagen ¹	
Montage von Zählern und Rundsteuer-Empfängern während Normalarbeitszeit (Mo – Fr, 7.00 – 17.00 Uhr), Vorlaufzeit 5 Arbeitstage ²	kostenlos
Bestehende Anlagen ³	
Zähler	
Grundpauschale pro Auftrag	CHF 80.00
 Montage, Versetzen und Auswechseln; Direktmessungen bis 80A pro Zähler⁴ Demontage; pauschal pro Zähler Montage und Inbetriebsetzung Wandlerzähler; pro Zähler 	CHF 50.00 CHF 50.00 CHF 140.00
Rundsteuer-Empfänger Grundpauschale pro Auftrag (für nicht netzdienliche Zwecke)	CHF 80.00
 Parametrierung und Schaltkontakt; pro zusätzliches RSE-Kommando Montage, Versetzen und Auswechseln Demontage; pauschal pro Rundsteuer-Empfänger 	CHF 50.00 CHF 50.00
Allgemeines	
 Aufwendungen in Regie; pro Stundenansatz Zähler- und Steuerungstechniker Kontrollarbeiten (bspw. Stichprobenkontrolle); pro Std. Lieferung Zählersteckklemme; pro Stück Befundprüfung eines installierten Zählers bei einer Eichstelle 	CHF 105.00 CHF 135.00 CHF 150.00
 Definition and the state of the	CHF 500.00 CHF 500.00 CHF 150.00 nach Aufwand

- ¹ Neuanlagen sind neu ans Verteilnetz angeschlossene Anlagen.
- In elektrisch neu erstellten und erschlossenen Liegenschaften ist die Tarifapparatemontage kostenlos.
- In ausserordentlichen Fällen, zum Beispiel bei Nachtarbeiten oder fehlerhafter "Kundenanlage", etc. wird der Kundschaft die Mehrleistung in Rechnung gestellt.
- ² Vorlaufzeit 5 Arbeitstage bedeutet, dass 5 Arbeitstage vor der geplanten Montage
- die vollständig und korrekt ausgefüllte Fertigstellungsanzeige vorliegen muss. Dies beinhaltet u.a. die eindeutige Identifizierung des Objektes mit Adresse, Gebäudeart, etc. sowie die korrekte Angabe von Verbrauchern und Anschlussleistungen.
- die Anlage für die Montage bereit ist. Voraussetzung dafür ist eine korrekte, eindeutige und identische Beschriftung von Bezügersicherungen, Zählerplatz und Schaltgerätekombination. Ist dies nicht der Fall, kann nicht montiert werden und eine Leerfahrt (Regiearbeit 1h) wird in Rechnung gestellt.
- ³ Die Kosten für Umbauten, Änderungen oder Erweiterungen von Tarifapparaten werden dem Eigentümer gemäss Preisliste in Rechnung gestellt.
- ⁴ Bei Gesamtprojekten (Niederlegung von Freileitungen) wird die Versetzung der Messeinrichtung auf ein neues Tableau kostenlos ausgeführt.
- Die gesetzliche Basis für die Verrechnung der Tarifapparate ist in der Stromversorgungsverordnung (Strom VV) Art. 8 Abs. 2 sowie in den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Elektrizitätsversorgung» 5.1.2 der Energie Belp AG geregelt.
- II. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen durch nicht berechtigte Personen unerlaubt entfernt oder versetzt, wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 erhoben sowie pro Tarifapparat für den Mehraufwand je CHF 50.00 verrechnet.
- III. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Energie Belp AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
 - Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Energie Belp AG plombiert bzw. deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Energie Belp AG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Energie Belp AG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Belp, 01.01.2023